

S A T Z U N G

DES SPITALFONDS MARKDORF

VOM 17. OKTOBER 1978

S A T Z U N G

DES SPITALFONDS MARKDORF

VOM 17. OKTOBER 1978

Aufgrund der §§ 6, 31 und 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (Ges.Bl.S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf als Stiftungsorgan für den Spitalfonds Markdorf am 17. Oktober 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Spitalfonds Markdorf ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne von § 101 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Markdorf.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung dient gemeinnützigen, sozialen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken in Markdorf.

Die Stiftung erfüllt diese Zwecke, indem sie

a) ein Krankenhaus

- b) ein Altersheim, sowie die zur wirtschaftlichen Versorgung dienenden Nebeneinrichtungen (landwirtschaftliche Grundstücke, Wald und Weinberg) betreut und unterhält;
- c) die in ihrem Besitz befindlichen kirchlichen Einrichtungen unterhält.

Auf die Anlage zu dieser Satzung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen, Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke geleistet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. bebauten und unbebauten Grundstücken
2. Sparguthaben
3. Guthaben aus laufenden Forderungen.

Das Stiftungsvermögen ist in der jeweiligen Jahresrechnung des Spitalfonds aufgezeigt und wird jährlich fortgeschrieben.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

§ 5

Organe

Organe der Spitalstiftung sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrats. Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Stadt Markdorf. Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Bürgermeister der Stadt Markdorf.

§ 6

Geschäftsbereich, Vertretungsberechtigung

Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsrats dafür zuständig ist.

Der Stiftungsrat kann den Zweck der Stiftung ändern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder sie aufheben. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist in gleichem Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig, wie der Bürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Markdorf für die Angelegenheiten der politischen Gemeinde.

Für den Geschäftsgang des Stiftungsrats gelten die §§ 34 - 38 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 7

Satzungsänderung, Auflösung

Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit

einer anderen und die Auflösung der Stiftung können nur mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden.

Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

§ 8

Vermögensanfall

Das gesamte Vermögen der Spitalstiftung fällt nach Erlöschen der Stiftung an die Stadt Markdorf. Die Stadt Markdorf hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 9

Aufsicht

Stiftungsbehörde ist das Landratsamt Bodenseekreis.

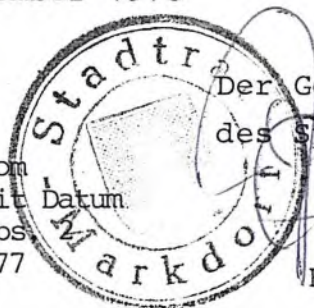
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markdorf, den 24. November 1978

Vorstehende Satzung wurde vom Landratsamt Bodenseekreis mit Datum vom 07.11.1978 gemäß § 39 Abs. 1 Stiftungsgesetz vom 4.10.1977 (Ges.Bl.S. 408) genehmigt.



Der Gemeinderat als Stiftungsrat
des Spitalfonds Markdorf

[Handwritten signature]
Baur, Bürgermeister

Anlage zur Satzung des Spitalfonds Markdorf

Zum Stiftungszweck des Spitalfonds Markdorf ist festzustellen, daß mit Übernahme bzw. der Zusammenfassung der einzelnen Fonds

- im Jahr 1846 der Lokal - Armenfonds
- im Jahr 1872 der Spendpflegefonds
- im Jahr 1884 der Gartmann'sche Armenfonds

ständige Lasten, insbesondere die Lesung von heiligen Messen (an einem Mittwoch des Monats März jeden Jahres eine hl. Messe), Unterstützung von Armen (am 6. Januar jeden Jahres Brot im Werte von 25,-- an Ortsarme und auf den weißen Sonntag an arme Erstkommunikanten eine Kleiderbeihilfe im Betrag von 50,-- RM) übernommen wurden.

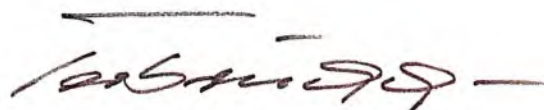
Seit der Gründung der Stiftungen hat sich ein tiefgreifender Wandel der sozialen und kulturellen Verhältnisse vollzogen. Die Unterstützung sozial schwacher und in Not geratener Menschen ist in heutiger Zeit Aufgabe staatl. und caritativer Einrichtungen. Sie kann aufgrund dieser Entwicklung nicht mehr als eine zeitgemäße Aufgabe des Spitalfonds angesehen werden.

Vorstehende Satzung wurde am 24. November 1978 durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Markdorf, Nr. 47, öffentlich bekanntgemacht.

Markdorf, den 27. November 1978

- Bürgermeisteramt -

Im Auftrag:



(Terbrüggen)